

## Anlage

## Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EURO)
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Anfertigung von Kopien, Zweitschriften und Computerausdrucken, jeweils je Seite in</b>	
1.1.1	DIN A4, s/w	0,50
1.1.2	DIN A3, s/w	1
1.1.3	DIN A4, farbig	1,50
1.1.4	DIN A3, farbig	2
1.1.5	Anfertigung eines Scans zur elektronischen Übersendung, je Seite	0,50
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen von</b>	
1.2.1	Unterschriften oder Handzeichen	3
1.2.2	Urkunden, Abschriften und Ablichtungen, je Seite	2
<b>1.3</b>	<b>Rechtsbehelfe, Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war</b>	10 bis 500
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 1.3:</u> Die Gebühr wird gemäß § 2 GebOMBJS nach Zeitaufwand und Personaleinsatz für den konkreten Einzelfall bestimmt und berücksichtigt die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse. Die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr wird dem Gebührenschuldner vorher mitgeteilt. Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	
<b>1.4</b>	<b>Aufhebung von Zuwendungsbescheiden</b>	
1.4.1	Rückforderung einer gewährten Geldleistung	10 bis 500
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 1.4.1:</u> Die Gebühr wird gemäß § 2 GebOMBJS nach Zeitaufwand und Personaleinsatz für den konkreten Einzelfall bestimmt und berücksichtigt die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse. Die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr wird dem Gebührenschuldner vorher mitgeteilt. Mit der Gebühr ist auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
1.4.2	Rückforderung einer gewährten Geldleistung, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss.	gebührenfrei
1.4.3	Rückforderung einer gewährten Geldleistung, wenn der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist.	gebührenfrei
1.4.4	Rückforderung einer gewährten Geldleistung, wenn die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.	gebührenfrei
<b>2</b>	<b>Zweitausfertigungen von Schul-/Abschlusszeugnissen nach § 58 BbgSchulG i. V. m. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse, § 11 NschPV</b>	39
<b>3</b>	<b>Anerkennung schulischer Abschlüsse und Berechtigungen nach § 61 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) von</b>	

3.1	schulischen Abschlüssen nach vorzeitigem Abgang (ohne Jahrgangsstufe 10)	50
3.2	schulischen Abschlüssen – 10. Klasse Polytechnische Oberschule als Realschulabschluss	25
3.3	Abschlüssen als Berechtigung zum Hochschul- oder Fachhochschulstudium	50
3.4	berufsqualifizierenden Abschlüssen nach Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages	55
3.5	ausländischen Schulabschlüssen hinsichtlich des allgemeinbildenden Abschlusses	50
3.6	ausländischen Fachschulabschlüssen als Abschluss einer Fachschule oder Berufsfachschule	55
<b>4</b>	<b>Staatliche Anerkennung zur Führung von Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BbgBQFG) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie Bescheinigung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen nach der Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV)</b>	
<b>4.1</b>	<b>Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“</b>	
4.1.1	nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 BbgSozBerG sowie nach § 31 Absatz 6 und Absatz 7 BbgSozBerG	65
4.1.2	nach § 9 Absatz 1 BbgSozBerG i. V. m. §§ 9 bis 13 BbgBQFG	65
<b>4.2</b>	<b>Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“</b>	
4.2.1	nach § 9 Absatz 1 BbgSozBerG i. V. m. §§ 9 bis 13 BbgBQFG	65
4.2.2	nach § 31 Absatz 5 BbgSozBerG	57
<b>4.3</b>	<b>Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sonderpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sonderpädagoge“</b>	
4.3.1	nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BbgSozBerG	30
4.3.2	nach § 9 Absatz 1 BbgSozBerG i. V. m. §§ 9 bis 13 BbgBQFG	30
<b>4.4</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen für einen Teilbereich nach § 2 Absatz 4 ErzankV</b>	30
<b>4.5</b>	<b>Ausstellung von Ersatzurkunden über staatliche Anerkennungen oder Bescheinigungen über die Gleichstellung</b>	60
<b>5</b>	<b>Anerkennung von Lehrbefähigungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG)</b>	
5.1	Anerkennung von ausländischen Lehrerberufsqualifikationen als eine Befähigung für ein Lehramt nach §§ 13 Absatz 3, 2 Absatz 1 BbgLeBiG	gebührenfrei
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 5.1:</u> Gebührenfestsetzungen vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bleiben von der Gebührenbefreiung nach der Tarifstelle 5.1 Anerkennung von ausländischen Lehrerberufsqualifikationen als eine Befähigung für ein Lehramt unberührt.	
5.2	Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb des Geltungsbereiches des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen nach § 13 Absatz 1 BbgLeBiG	195
5.3	Zweitausfertigung von Zeugnissen über die Lehramtsbefähigung (Lehramtsprüfungsordnung, Ordnung für den Vorbereitungsdienst)	65
<b>6</b>	<b>Genehmigungen von Ausbildungsordnungen und Anerkennung von Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz</b>	
<b>6.1</b>	<b>Genehmigung von Ausbildungsordnungen nach § 11 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 BbgLeBiG (Nachträglicher Erwerb von Lehr- und Lehramtsbefähigungen) oder nach § 12 BbgLeBiG (Zusatzqualifikationen)</b>	

6.1.1	Erstantrag	960
6.1.2	Folgeantrag	240
<b>6.2</b>	<b>Anerkennung von Maßnahmen als Zusatzqualifikation nach § 12 BbgLeBiG, soweit nicht Tarifstelle 6.1</b>	
6.2.1	Erstantrag	960
6.2.2	Folgeantrag	240
<b>6.3</b>	<b>Feststellungen weiterer Lehrbefähigungen, weiterer Lehramtsbefähigungen oder Befähigungen für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gemäß § 11 BbgLeBiG</b>	
6.3.1	Anerkennung von lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengängen gemäß Abschnitt 2 BEV als weitere Lehrbefähigung, weitere Lehramtsbefähigung oder Befähigung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes	72
6.3.2	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absatz 4 BEV als weitere Lehrbefähigung, Lehramtsbefähigung oder Befähigung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes	202
<b>7</b>	<b>Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV)</b>	
<b>7.1</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung von Ersatzschulen oder Genehmigung von Bildungsgängen, Fachrichtungen und Berufen an beruflichen Schulen oder von Zusatzkursen einschließlich der Unterrichtsgenehmigungen nach § 121 BbgSchulG sowie Aufhebung der Genehmigung nach § 122 BbgSchulG</b>	
7.1.1	für Ersatzschulen ohne erhebliche Abweichungen und für konfessionelle Schulen	490
7.1.2	für Ersatzschulen mit erheblichen Abweichungen (z. B. zusätzliche Fächer bei vorhandenem Rahmenlehrplan, Bildung von Lernbereichen, erhöhte Stundenzahl mit erhöhtem Personalbedarf)	1 040
7.1.3	für Ersatzschulen mit schuleigenem Curriculum sowie Grundschulen, für die ein besonderes pädagogisches Konzept anerkannt wird	2 320
<b>7.2</b>	<b>Genehmigung von Änderungen an Ersatzschulen nach § 121 BbgSchulG</b>	
7.2.1	bei Wechsel der Schulleiterin oder des Schulleiters	65
7.2.2	bei Trägerwechsel	180
7.2.3	bei Veränderung des Schulstandortes	90
7.2.4	bei notwendiger Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung, je Lehrkraft	77
7.2.5	zur Entfristung von Unterrichtsgenehmigungen	320
7.2.6	bei konzeptionellen Änderungen	1 210
7.2.7	bei sonstigen Änderungen	60
<b>7.3</b>	<b>Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule nach § 123 BbgSchulG sowie Aufhebung der Anerkennung</b>	
7.3.1	bei Grundschulen, Berufsschulen und bei Förderschulen mit den Jahrgangsstufen 1 bis 6	570
7.3.2	bei beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme der Berufsschule und bei Bildungsgängen der Sekundarstufe I einschließlich der Förderschulen	920
7.3.3	beim Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1 260
<b>7.4</b>	<b>Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 126 BbgSchulG sowie Aufhebung der Anerkennung</b>	570
<b>7.5</b>	<b>Genehmigung von Änderungen an anerkannten Ergänzungsschulen nach § 126 Absatz 2 und 3 BbgSchulG</b>	
7.5.1	bei Änderung des Lehrkräfteeinsatzes, je Lehrkraft	65
7.5.2	bei Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Rahmenlehrplanes	400

7.6	<b>Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für Ergänzungsschulen nach § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)</b>	330
<b>8</b>	<b>Zulassung von Lernmitteln an Schulen des Landes Brandenburg nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Lernmittelverordnung (LernMV)</b> Bei mehrbändigen Lernmitteln wird die Gebühr für jeden Band einzeln erhoben.	
<b>8.1</b>	<b>ohne Prüfverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LernMV und ohne Gutachten</b>	84
<b>8.2</b>	<b>mit Prüfverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LernMV und mit 1 Gutachten</b>	
8.2.1	bis 150 Seiten	496
8.2.2	bis 200 Seiten	592
8.2.3	bis 250 Seiten	688
8.2.4	bis 300 Seiten	784
8.2.5	ab 301 Seiten	880
<b>8.3</b>	<b>mit Prüfverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LernMV und mit 2 Gutachten</b>	
8.3.1	bis 150 Seiten	900
8.3.2	bis 200 Seiten	1 092
8.3.3	bis 250 Seiten	1 284
8.3.4	bis 300 Seiten	1 476
8.3.5	ab 301 Seiten	1 668
<b>9</b>	<b>Zulassung und Durchführung der Nichtschülerprüfung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Nichtschülerprüfungsverordnung (NschPV) zum Erwerb</b>	
9.1	der Berufsbildungsreife	gebührenfrei
9.2	der Erweiterten Berufsbildungsreife	55
9.3	der Fachoberschulreife	90
9.4	der Allgemeinen Hochschulreife	135
9.5	der Fachhochschulreife	120
9.6	des Berufsfachschulabschlusses	505
9.7	des Fachschulabschlusses	705
9.8	des Latinums/Graecums	40
<b>10</b>	<b>Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 1999 i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2003</b> Erteilung einer Bescheinigung über die Vorbereitung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung für anerkannte Ergänzungsschulen, für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Ausbildungen in Erzieherberufen, für alle ordnungsgemäß angezeigten freien Einrichtungen, in denen Nachhilfeunterricht erteilt wird.	
10.1	Erstantrag	115
10.2	Folgeantrag	57